

# BGer 8C 93/2014 vom 19. Februar 2014

Bundesgericht, 2014-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_93\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_93_2014)

FR: TF 8C 93/2014 du 19 février 2014

IT: TF 8C 93/2014 del 19 febbraio 2014

## Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

## Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 19.02.2014 8C 93/2014 (8C\_93/2014) Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 19.02.2014 8C 93/2014 (8C\_93/2014) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 19.02.2014 8C 93/2014 (8C\_93/2014)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_93/2014  
Urteil vom 19. Februar 2014 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin  
Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte Z.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Öffentliche Arbeitslosenkasse Baselland, Bahnhofstrasse 32,  
4133 Pratteln, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung  
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts  
Basel-Landschaft vom 19. September 2013. Nach Einsicht in die Beschwerde des  
Z.\_\_\_\_\_, vom 1. Februar 2014 (Poststempel) gegen den Entscheid des Kantonsgerichts  
Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, vom 19. September 2013, mit  
welchem u.a. das Rechtsmittel des Versicherten dahingehend gutgeheissen wurde, dass der  
angefochtene Einspracheentscheid der Öffentlichen Arbeitslosenkasse Baselland vom 18.  
Dezember 2012 aufgehoben und die Sache zur Neuberechnung der Rückforderung im Sinne  
der Erwägungen und zum Erlass einer neuen Verfügung an die Verwaltung zurückgewiesen  
wurde, in Erwägung, dass es sich beim vorliegend angefochtenen kantonalen  
Rückweisungsentscheid um einen - selbstständig eröffneten - Zwischenentscheid im Sinne  
von Art. 93 BGG handelt ( BGE 133 V 477 E. 4.2 und 4.3 S. 481 f.; 133 V 645 E. 2.1 S.  
647), der nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG selbstständig angefochten  
werden kann ( BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481), dass die Zulässigkeit der Beschwerde somit -  
alternativ - voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil  
bewirken kann ( Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ), oder dass die Gutheissung der Beschwerde  
sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und  
Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ),  
dass ein Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG erst irreparabel ist, wenn er nicht  
später mit einem günstigen Endurteil in der Sache behoben werden könnte ( BGE 137 III  
522 E. 1.3 S. 525 mit Hinweisen), dass solches weder geltend gemacht (zur diesbezüglichen  
Begründungspflicht: BGE 134 III 426 E. 1.2 in fine mit Hinweisen) noch erkennbar ist (vgl.  
BGE 133 V 477 E. 5.2.4 S. 484), dass ebenso wenig ein Eintreten auf die Beschwerde  
gestützt auf Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG angezeigt ist, dass nämlich, selbst wenn mit einer  
Gutheissung der Beschwerde direkt ein sofortiger Endentscheid herbeigeführt werden  
könnte und damit die im Rückweisungsentscheid angeordnete Neuberechnung der

Rückforderung obsolet würde, damit praxisgemäss kein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren im Sinne dieser Bestimmung erspart würde (dazu statt vieler: Urteile 8C\_413/2013 vom 15. Juli 2013, 8C\_963/2012 vom 20. Dezember 2012, 8C\_268/2013 vom 3. Mai 2013 und 8C\_906/2012 vom 7. Dezember 2012, je mit Hinweisen), dass im Übrigen den Parteien nach Massgabe des Art. 93 Abs. 3 BGG die Beschwerde gegen den Endentscheid offen stehen wird, dass sich demzufolge die Beschwerde gegen den Zwischenentscheid als offensichtlich unzulässig erweist, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG erledigt wird, dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 19. Februar 2014 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.